

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 39

22. Jahrgang

14. Februar 1979

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

79/138/EWG:

- ★ Richtlinie der Kommission vom 14. Dezember 1978 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probennahme und Analysemethoden von Düngemitteln 3

79/139/EWG:

- ★ Sechszwanzigste Richtlinie der Kommission vom 18. Dezember 1978 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung 11

79/140/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die endgültige Beteiligung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1975 gewährten Beihilfen an die Italienische Republik durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung 13

79/141/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland.. 14

79/142/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik 15

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

79/143/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland 16

79/144/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien ... 17

79/145/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark 18

79/146/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik 19

79/147/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die vorläufige Erstattung der im Jahr 1975 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland 20

79/148/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die vorläufige Erstattung der im Jahr 1976 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland 21

79/149/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland.... 22

79/150/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark 24

79/151/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 25

79/152/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Bundesrepublik Deutschland 26

79/153/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die in den Jahren 1976/1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Italienische Republik 27

79/154/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland 28

79/155/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland 29

79/156/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Königreich Belgien 31

79/157/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Vereinigte Königreich 33

79/158/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1977 gewährten Beihilfen an Irland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung 35

79/159/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die vorläufige Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1976 gewährten Beihilfen an die Bundesrepublik Deutschland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung 36

79/160/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die vorläufige Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1977 gewährten Beihilfen an die Bundesrepublik Deutschland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung 37

79/161/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien 38

79/162/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland 39

79/163/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande 41

79/164/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich der Niederlande 42

79/165/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland .. 43

79/166/EWG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1978 über die Rückvergütung der im Jahr 1976 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 44

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1978

zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probennahme und Analysemethoden von Düngemitteln

(79/138/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Richtlinie des Rates 76/116/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Düngemittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/535/EWG der Kommission ⁽²⁾ sieht amtliche Kontrollen von Düngemitteln vor zur Feststellung, ob die aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Zusammensetzung der Düngemittel erfüllt sind. Diese Richtlinie ist durch Aufnahme von drei weiteren Analysemethoden zu ändern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Methoden 5.2, 5.3 und 5.4 wurden in den Anhang II der

Richtlinie 77/535/EWG nach der Methode 5.1 aufgenommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. April 1979 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner nach Bekanntmachung dieser Richtlinie die Kommission rechtzeitig über geplante Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, um der Kommission die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

(2) ABl. Nr. L 213 vom 22. 8. 1977, S. 1.

ANHANG

Methode 5.2

BESTIMMUNG VON GESAMTMAGNESIUM

1. ZWECK

Das vorliegende Dokument hat den Zweck, eine Methode zur Bestimmung des Gesamtmagnesiums festzulegen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Methode bezieht sich ausschließlich auf Stickstoff-Magnesia, für das Anhang I A der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 die Angabe des Gesamtmagnesiums vorschreibt.

3. PRINZIP

Das Magnesium wird durch Kochen einer Probemenge in verdünnter Säure in Lösung gebracht.

Durch eine erste Titration wird mit ÄDTA die Summe von Ca + Mg in Gegenwart von Eriochromschwarz T, durch eine zweite Titration mit ÄDTA Ca allein in Gegenwart von Calcein oder Calconcarbonsäure bestimmt. Das Magnesium wird aus der Differenz ermittelt.

4. REAGENZIEN

Destilliertes oder entsalztes Wasser.

4.1. Magnesium-Standardlösung, 0,05 molar.

Man wiegt 2,016 g Magnesiumoxid zur Analyse ab, das zuvor 2 Stunden lang bei 600 °C geglüht wurde. Man gibt es zusammen mit 100 ml Wasser in ein Becherglas. Man gibt unter Schütteln 120 ml ungefähr 1 N Salzsäure zu. Nach dem Auflösen führt man quantitativ in einen 1-Liter-Meßkolben über, füllt mit Wasser zur Marke auf und homogenisiert.

Der genaue Titer der Lösung wird über die Fällung als Magnesium-Ammoniumphosphat gravimetrisch überprüft.

1 ml der Standardlösung müßte 1,216 mg Mg (= 2,016 mg MgO) enthalten.

4.2. ÄDTA-Lösung, 0,05 molar

Man wiegt 18,61 g des Dinatrium-Salzes der Äthylendiamintetraessigsäure ($C_{10}H_{14}N_2Na_2O_8 \cdot 2H_2O$) in ein 1-Liter-Becherglas und löst sie in 600 bis 800 ml Wasser auf. Man führt die Lösung quantitativ in einen 1-Liter-Meßkolben über, füllt zur Marke auf und homogenisiert. Diese Lösung wird gegenüber 4.1 kontrolliert, indem man 20 ml der letzteren entnimmt und gemäß 7.4.1 der Analysenvorschrift titriert.

Ein ml der ÄDTA-Lösung müßte 1,216 mg Mg oder 2,016 mg MgO und 2,004 mg Ca oder 2,804 mg CaO (siehe Anmerkungen 1 und 6 von Abschnitt 9) entsprechen.

4.3. Calcium-Standardlösung, 0,05 molar

Man wiegt 5,004 g trockenes Calciumcarbonat zur Analyse ab. Man gibt es zusammen mit 100 ml Wasser in ein Becherglas. Sodann gibt man unter Schütteln nach und nach 120 ml ungefähr 1 N Salzsäure hinzu.

Man bringt zum Kochen, um das Kohlendioxid auszutreiben, kühlt ab und führt quantitativ in einen 1-Liter Meßbolben über. Man füllt mit Wasser zur Marke auf und homogenisiert. Der Gehalt dieser Lösung wird mit Lösung 4.2 nach 7.4.2 der Analysenvorschrift überprüft.

1 ml der Standardlösung müßte 2,004 mg Ca (= 2,804 mg CaO) enthalten und 1 ml 0,05 molare ÄDTA-Lösung entsprechen.

- 4.4. Calcein-Indikator
Man mischt 1 g Calcein sorgfältig in einem Mörser mit 100 g Natriumchlorid. Es sind 0,010 g dieser Mischung zu verwenden. Der Indikator schlägt von grün auf orange um. Es muß so lange titriert werden, bis man ein Orange, frei von grünen Reflexen, erhält.
- 4.5. Calconcarbonsäure-Indikator
Man löst 0,40 g Calconcarbonsäure in 100 ml Methanol. Es sind 3 Tropfen dieser Lösung zu verwenden. Der Indikator schlägt von rot auf blau um. Es muß so lange titriert werden, bis man ein reines Blau, frei von roten Reflexen, erhält.
- 4.6. Eriochromschwarz-Indikator
Man löst 0,30 g Eriochromschwarz T in einer Mischung aus 25 ml Propylalkohol und 15 ml Triäthanolamin. Es sind 3 Tropfen dieser Lösung zu verwenden. Dieser Indikator schlägt von rot nach blau um. Es muß so lange titriert werden, bis man ein Blau ohne rote Reflexe erhält. Der Farbumschlag vollzieht sich nur in Anwesenheit von Magnesium. Falls notwendig, fügt man 0,1 ml der Standardlösung 4.1 zu.
Bei gleichzeitiger Anwesenheit von Calcium und Magnesium wird zunächst das Calcium als Komplex mit ÄDTA gebunden und dann das Magnesium. In diesem Fall werden die beiden Elemente zusammen titriert.
- 4.7. Kaliumcyanidlösung
Wäßrige Lösung von KCN zur Analyse, 2 %ig (M/V).
- 4.8. Lösung von Kaliumhydroxid und Kaliumcyanid
Man löst 280 g KOH und 66 g KCN in Wasser, füllt in einem 1-Liter-Meßkolben zur Marke auf und homogenisiert.
- 4.9. Pufferlösung, pH 10,5
Man löst 33 g Ammoniumchlorid in 200 ml Wasser, gibt 250 ml Ammoniak (Dichte 0,91) hinzu, füllt mit Wasser auf 500 ml auf und homogenisiert. Man kontrolliert regelmäßig den pH-Wert dieser Lösung.
- 4.10. Salzsäure, verdünnt 1 : 1
1 Vol. Salzsäure (Dichte 1,18) und 1 Vol. Wasser.
- 4.11. 5-N-Natriumhydroxidlösung.
5. GERÄTE
- 5.1. Magnetischer oder mechanischer Rührer.
- 5.2. pH-Meter.
- 5.3. Meßkolben von 500 ml und 1 000 ml.
- 5.4. Bechergläser von 300 ml.
6. PROBEVORBEREITUNG
Siehe Methode Nr. 1
7. DURCHFÜHRUNG
- 7.1. **Probenmenge**
Man gibt 5 g der vorbereiteten Probe, auf 0,001 g genau gewogen, in einen 500-ml-Meßkolben.
- 7.2. **Probenlösung**
Man gibt etwa 200 ml Wasser und 20 ml Salzsäure (4.10) hinzu und läßt eine halbe Stunde lang kochen. Nach dem Abkühlen füllt man mit Wasser zur Marke auf, homogenisiert und filtriert.

7.3. **Kontrollbestimmung**

Man führt unter Verwendung aliquoter Teile der Lösungen (4.1) und (4.3) eine Bestimmung aus, wobei man ein der Probe etwa gleiches Ca/Mg-Verhältnis einhält.

Zu diesem Zweck entnimmt man (a)-ml der Standardlösung (4.3) und (b-a) ml der Standardlösung (4.1).

(a) und (b) sind die Anzahl der bei der Analyse verbrauchten ml ÄDTA-Lösung. Dieses Vorgehen ist nur dann genau, wenn die ÄDTA-, Calcium- und Magnesium-Standardlösungen genau äquivalent sind. Ist dies nicht der Fall, sind entsprechende Korrekturen anzubringen.

7.4 **Bestimmung**7.4.1. *Titration in Gegenwart von Eriochromschwarz T.*

Man entnimmt der zu analysierenden Lösung mit der Pipette 50 ml ⁽¹⁾ und gibt sie in ein 300-ml-Becherglas. Die überschüssige Säure wird unter Verwendung eines pH-Meters mit der 5-N-Natriumhydroxidlösung (4.11) neutralisiert. Man verdünnt mit Wasser bis auf ungefähr 100 ml. Man fügt 5 ml Pufferlösung (4.9) hinzu. Der am pH-Meter gemessene pH-Wert muß $10,5 \pm 0,1$ betragen. Man gibt 2 ml Kaliumcyanid-Lösung (4.7) und 3 Tropfen des Eriochromschwarz-Indikators (4.6) hinzu. Es wird mäßig gerührt. Dann titriert man mit der ÄDTA-Lösung (4.2) (siehe Anmerkungen 2, 3 und 4 von Abschnitt 9). „b“ ist die Anzahl ml der 0,05 molaren ÄDTA-Lösung.

7.4.2. *Titration in Gegenwart von Calcein oder Calconcarbonsäure*

Man entnimmt der zu analysierenden Lösung mit der Pipette einen aliquoten Teil, der dem bei der obigen Titration entspricht, und gibt ihn in ein 300-ml-Becherglas. Die überschüssige Säure wird unter Verwendung eines pH-Meters mit der 5-N-Natriumhydroxidlösung (4.11) neutralisiert. Man verdünnt mit Wasser auf ungefähr 100 ml. Man fügt 10 ml der KOH/KCN-Lösung (4.8) und den Indikator (4.4) oder (4.5) hinzu. Man rührt mäßig (5.1) und titriert mit der ÄDTA-Lösung (4.2) (siehe Anmerkungen 2, 3 und 4 von Abschnitt 9). „a“ ist die Anzahl ml der 0,05 molaren ÄDTA-Lösung.

8. **ANGABE DER ANALYSENERGEBNISSE**

$$\% \text{ MgO im Düngemittel} = \frac{(b - a) \times T}{M}$$

$$\% \text{ Mg im Düngemittel} = \frac{(b - a) \times T'}{M}$$

Hierin bedeuten:

T bzw. T' = Umrechnungsfaktoren. Falls die ÄDTA-Lösung genau 0,05 M ist, ist T MgO = 0,2016, bzw. T'Mg = 0,1216.

M = Masse des im entnommenen aliquoten Teil vorhandenen Anteils der Probe in g.

9. **ANMERKUNGEN**

Siehe Methode 5.1.

⁽¹⁾ Bei der Titration darf man 25 ml ÄDTA nicht zu stark überschreiten, andernfalls ist das Volumen des aliquoten Teils zu reduzieren. Andererseits kann es gegebenenfalls auch erhöht werden.

Methode 5.3

BESTIMMUNG VON WASSERLÖSLICHEM MAGNESIUM

1. ZWECK

Das vorliegende Dokument hat den Zweck, eine Methode zur Bestimmung des wasserlöslichen Magnesiums festzulegen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Methode bezieht sich ausschließlich auf Einnährstoffdünger, für die Anhang I A der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 die Angabe des wasserlöslichen Magnesiums vorschreibt.

3. PRINZIP

Das Magnesium wird durch Kochen einer Probemenge in Wasser in Lösung gebracht; es wird durch Atomabsorptionsspektrophotometrie bestimmt.

4. REAGENZIEN

Destilliertes oder entsalztes Wasser

4.1. Salzsäure, 1 N

4.2. Salzsäure, 0,5 N

4.3. Magnesium-Standardlösung

1,013 g Magnesiumsulfat zur Analyse ($\text{MgSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$) werden in der 0,5 N Salzsäure (4.2) aufgelöst. Die Lösung wird mit derselben Säure auf 100 ml verdünnt.

oder

Man wiegt 1,658 g Magnesiumoxid zur Analyse ab, das zuvor 2 Stunden lang bei 600 °C geglüht wurde. Man gibt es zusammen mit 100 ml Wasser in ein Becherglas. Man gibt unter Schütteln 120 ml der 1 N Salzsäure (4.1) zu. Nach dem Auflösen führt man quantitativ in einen 1-Liter-Meßkolben über, füllt mit Wasser zur Marke auf und mischt.

1 ml dieser Lösungen enthält jeweils 1 mg Magnesium (Mg).

4.4. Strontiumchlorid-Lösung

75 g Strontiumchlorid zur Analyse ($\text{SrCl}_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$) werden in der 0,5 N Salzsäure (4.2) gelöst und mit derselben Säure auf 500 ml verdünnt.

5. GERÄTE

5.1. Atomabsorptionsspektrophotometer mit Magnesiumlampe (285,2 nm)

5.2. Pipetten von 5, 10, 20, 25 und 30 ml

5.3. Meßkolben von 100, 200, 500 und 1 000 ml

6. PROBEVORBEREITUNG

Siehe Methode Nr. 1

7. **DURCHFÜHRUNG**
- 7.1. **Probenmenge**
Man gibt 5 g der vorbereiteten Probe, auf 0,001 g genau gewogen, in einen 500-ml-Meßkolben.
- 7.2. **Probenlösung**
Man gibt etwa 300 ml Wasser hinzu und läßt eine halbe Stunde lang kochen. Man füllt zur Marke auf, mischt und filtriert.
- 7.3. **Herstellung der Meßlösung für die Probe**
- 7.3.1. Beträgt der zugesicherte Magnesiumgehalt in dem Dünger mehr als 10 % MgO, werden 25 ml des Filtrats (7.2) in einen 100-ml-Meßkolben abpipettiert. Man füllt mit Wasser bis zur Marke auf und mischt.
- 7.3.2. 10 ml des Filtrats (7.2) oder des verdünnten Filtrats (7.3.1) werden in einen 200-ml-Meßkolben pipettiert und mit der 0,5 N Salzsäure (4.2) bis zur Marke aufgefüllt und vermischt.
- 7.3.3. Die Lösung (7.3.2) wird mit der 0,5 N Salzsäure (4.2) soweit verdünnt, daß ihre Konzentration an Magnesium innerhalb des optimalen Meßbereichs des Atomabsorptionsspektrophotometers zu liegen kommt.
Die endgültige Meßlösung muß 10 % (V/V) der Strontiumchloridlösung (4.4) enthalten.
- 7.4. **Herstellung einer Blindprobenlösung**
Es wird eine Meßlösung entsprechend Abschnitt 7.3 dieser Vorschrift, jedoch ohne Hinzufügen der Probe hergestellt.
- 7.5. **Herstellung der Eichlösungen**
Es werden mindestens 5 Eichlösungen mit zunehmender Magnesiumkonzentration durch Verdünnen der Standardlösung (4.3) mit 0,5 N Salzsäure (4.2) hergestellt, die dem optimalen Meßbereich des Atomabsorptionsspektrophotometers entsprechen. Die endgültigen Meßlösungen müssen 10 % (V/V) der Strontiumchloridlösung (4.4) enthalten.
- 7.6. **Messung**
Das Meßgerät (5.1) wird auf eine Wellenlänge von 285,2 nm eingestellt. Anschließend erfolgt in dreifacher Wiederholung die Messung der atomaren Absorption von Eichlösungen (7.5), Meßlösung der Probe (7.3.3) und Blindprobenlösung (7.4). Zwischen jedem Einsprühen der jeweiligen Lösung wird das Meßinstrument mit destilliertem Wasser durchspült.
Die Eichkurve wird als Funktion der mittleren Absorptionswerte auf der Ordinate von den entsprechenden Konzentrationen des Magnesiums in $\mu\text{g/ml}$ auf der Abszisse dargestellt. Die Konzentration des Magnesiums in den Meßlösungen der Probe und ein evtl. Blindwert werden aus der Eichkurve ermittelt.
8. **ANGABE DER ERGEBNISSE**
Der Gehalt der Probe an Magnesium wird unter Berücksichtigung der Verdünnungsschritte, der gemessenen Werte für die Blindprobenlösung (7.4) und für die Meßlösung der Probe (7.3.3) rechnerisch ermittelt.
Das Ergebnis der Analyse ist in Prozent Mg bzw. MgO (Umrechnungsfaktor 1,66) des zur Untersuchung eingereichten Düngemittels anzugeben.

Methode 5.4

BESTIMMUNG VON GESAMTMAGNESIUM

1. **ZWECK**
Das vorliegende Dokument hat den Zweck, eine Methode zur Bestimmung des Gesamtmagnesiums festzulegen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegende Methode bezieht sich ausschließlich auf Stickstoff-Magnesia, für das Anhang I A der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 die Angabe des Gesamtmagnesiums vorschreibt.

3. PRINZIP

Das Magnesium wird durch Kochen einer Probemenge in verdünnter Säure in Lösung gebracht; es wird durch Atomabsorptionsspektrophotometrie bestimmt.

4. REAGENZIEN

Destilliertes oder entsalztes Wasser

4.1. Salzsäure, verdünnt 1 : 1

1 Vol. Salzsäure ($d = 1,18$) und 1 Vol. Wasser

4.2. Salzsäure, 1 N

4.3. Salzsäure, 0,5 N

4.4. Magnesium-Standardlösung

1,013 g Magnesiumsulfat zur Analyse ($MgSO_4 \cdot 7H_2O$) werden in der 0,5 N Salzsäure (4.3) aufgelöst. Die Lösung wird mit derselben Säure auf 100 ml verdünnt.

oder

Man wiegt 1,658 g Magnesiumoxid zur Analyse ab, das zuvor 2 Stunden lang bei 600 °C geglüht wurde. Man gibt es zusammen mit 100 ml Wasser in ein Becherglas. Man gibt unter Schütteln 120 ml der 1 N Salzsäure (4.2) zu. Nach dem Auflösen führt man quantitativ in einen 1-Liter-Meßkolben über, füllt mit Wasser zur Marke auf und mischt.

1 ml dieser Lösungen enthält jeweils 1 mg Magnesium (Mg).

4.5. Strontiumchlorid-Lösung

75 g Strontiumchlorid zur Analyse ($SrCl_2 \cdot 6H_2O$) werden in der 0,5 N Salzsäure (4.3) gelöst und mit derselben Säure auf 500 ml verdünnt.

5. GERÄTE

5.1. Atomabsorptionsspektrophotometer mit Magnesiumlampe (285,2 nm)

5.2. Pipetten von 5, 10, 20, 25 und 30 ml

5.3. Meßkolben von 100, 200, 500 und 1 000 ml

6. PROBEVORBEREITUNG

Siehe Methode Nr. 1

7. DURCHFÜHRUNG

7.1. Probenmenge

Man gibt 5 g der vorbereiteten Probe, auf 0,001 g genau gewogen, in einen 500-ml-Meßkolben.

7.2. Probenlösung

Man gibt etwa 200 ml Wasser und 20 ml Salzsäure (4.1) hinzu und läßt eine halbe Stunde lang kochen. Nach dem Abkühlen füllt man mit Wasser zur Marke auf, mischt und filtriert.

7.3. Herstellung der Meßlösung für die Probe

7.3.1. Beträgt der zugesicherte Magnesiumgehalt in dem Dünger mehr als 10 % MgO, werden 25 ml des Filtrats (7.2) in einen 100-ml-Meßkolben abpipettiert. Man füllt mit Wasser bis zur Marke auf und mischt.

7.3.2. 10 ml des Filtrats (7.2) oder des verdünnten Filtrats (7.3.1) werden in einen 200-ml-Meßkolben pipettiert und mit der 0,5 N Salzsäure (4.3) bis zur Marke aufgefüllt und vermischt.

7.3.3. Die Lösung (7.3.2) wird mit der 0,5 N Salzsäure (4.3) soweit verdünnt, daß ihre Konzentration an Magnesium innerhalb des optimalen Meßbereichs des Atomabsorptionsspektrophotometers zu liegen kommt.

Die endgültige Meßlösung muß 10 % (V/V) der Strontiumchloridlösung (4.5) enthalten.

7.4. Herstellen einer Blindprobenlösung

Es wird eine Meßlösung entsprechend Abschnitt 7.3 dieser Vorschrift, jedoch ohne Hinzufügen der Probe, hergestellt.

7.5. Herstellung der Eichlösungen

Es werden mindestens 5 Eichlösungen mit zunehmender Magnesiumkonzentration durch Verdünnen der Standardlösung (4.4) mit 0,5 N Salzsäure (4.3) hergestellt, die dem optimalen Meßbereich des Atomabsorptionsspektrophotometers entsprechen. Die endgültigen Meßlösungen müssen 10 % (V/V) der Strontiumchloridlösung (4.5) enthalten.

7.6. Messung

Das Meßgerät (5.1) wird auf eine Wellenlänge von 285,2 nm eingestellt. Anschließend erfolgt in dreifacher Wiederholung die Messung der atomaren Absorption von Eichlösungen (7.5), Meßlösung der Probe (7.3.3) und Blindprobenlösung (7.4). Zwischen jedem Einsprühen der jeweiligen Lösung wird das Meßinstrument mit destilliertem Wasser durchgespült.

Die Eichkurve wird als Funktion der mittleren Absorptionswerte auf der Ordinate von den entsprechenden Konzentrationen des Magnesiums in $\mu\text{g/ml}$ auf der Abszisse dargestellt. Die Konzentration des Magnesiums in den Meßlösungen der Probe und ein evtl. Blindwert werden aus der Eichkurve ermittelt.

8. ANGABE DER ERGEBNISSE

Der Gehalt der Probe an Magnesium wird unter Berücksichtigung der Verdünnungsschritte, der gemessenen Werte für die Blindprobenlösung (7.4) und für die Meßlösung der Probe (7.3.3) rechnerisch ermittelt.

Das Ergebnis der Analyse ist in Prozent Mg bzw. MgO (Umrechnungsfaktor 1,66) des zur Untersuchung eingereichten Düngemittels anzugeben.

SECHSUNDZWANZIGSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1978

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(79/139/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die fünfundzwanzigste Richtlinie 78/974/EWG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß der Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt werden muß.

Die Anwendung einiger Antibiotika und Coccidiostatika, die derzeit im Anhang II aufgeführt sind, bedarf einer weiteren Überprüfung. Die Zulassung dieser Stoffe auf einzelstaatlicher Ebene muß deshalb verlängert werden. Außerdem empfiehlt es sich, die Geltungsdauer

der Zulassung von Citranaxanthin zu verlängern in der Erwartung, daß eine abschließende Entscheidung hinsichtlich dieses Zusatzstoffes getroffen werden kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittel-ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG

1. in Teil A „Antibiotika“

- a) wird bei der Position Nr. 17 „Lincomycin“ das Datum 31. Dezember 1978 in der Spalte „Dauer der Ermächtigung“ durch das Datum 30. Juni 1979 ersetzt;
- b) erhält die Position Nr. 20 „Spiramycin“ folgende neue Fassung:

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter	Mindest-	Höchst-	Sonstige Bestim-	Dauer der Ermächtigung
					gehalt	gehalt		
					ppm des Allein-			
					futtermittels			
20	Spiramycin	I, $C_{45}H_{78}O_{15}N_2$	Ferkel Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer	4 Monate	5	50		30. Juni 1979
		II, $C_{47}H_{80}O_{16}N_2$		16 Wochen	5	50		
		III, $C_{48}H_{82}O_{16}N_2$ (Base) Makrolid						

2. in Teil B „Coccidiostatika und andere Arzneimittel“ wird das Datum 31. Dezember 1978 in der Spalte „Dauer der Ermächtigung“ durch das Datum 31. Dezember 1979 für die nachstehenden Positionen ersetzt:

Nr. 2 Dimetridazol

Nr. 6 Nicarbazin

Nr. 12 Ronidazol

Nr. 22 Halofuginon;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978, S. 30.

3. in Teil E „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird bei der Position Nr. 1 „Citranaxanthin“ das Datum 31. Dezember 1978 in der Spalte „Dauer der Ermächtigung“ durch das Datum 31. Dezember 1979 ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die endgültige Beteiligung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1975 gewährten Beihilfen an die Italienische Republik durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/140/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst- und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 36,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 über die Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat einen Antrag auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1975 gewährten Beihilfen gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2264/69 der Kommission vom 13. November 1969 über die Anträge auf Rückvergütung der den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen ⁽⁴⁾.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, daß Beihilfen in Gesamthöhe von 1 630 720 543 Lire nach den Bedingungen der Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 ausgezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 815 360 271 Lire zu erstatten.

Nachdem bisher eine vorläufige Erstattung in Höhe von 591 642 369 Lire nach der Entscheidung 78/100/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1977 geleistet worden ist, bleibt ein Restbetrag von 223 717 902 Lire an den Mitgliedstaat zu überweisen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten und insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern im Jahr 1975 von der Italienischen Republik gezahlten Beihilfen wird auf einen Betrag von 815 360 271 Lire festgesetzt. Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 223 717 902 Lire ist an die Italienische Republik zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

(3) ABl. Nr. L 61 vom 12. 3. 1969, S. 2.

(4) ABl. Nr. L 287 vom 15. 11. 1969, S. 3.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/141/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Irland hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1977 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽⁵⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß die Prämien von zusammen 144 798,49 £ nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG)

Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 72 399,25 £, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch Irland im Jahr 1977 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 72 399,25 £ festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/142/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehene Plan ist von der Italienischen Republik übersandt worden und war Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 2 dieser Verordnung getroffenen zustimmenden Entscheidung.

Die Italienische Republik hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben vorgelegt, die für die unter den Bedingungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 gewährten Beihilfen im Jahr 1977 geleistet worden sind.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und ihren Durchführungsbestimmungen geleisteten zuschußfähigen Ausgaben auf 10 268 400 381 Lire beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Artikel 1 Absatz 1 a): 895 378 335 Lire,
gemäß Artikel 1 Absatz 1 b): 9 165 382 391 Lire,
gemäß Artikel 1 Absatz 2: 207 639 655 Lire
der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.

Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 5 134 200 181 Lire, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Italienischen Republik im Jahr 1977 für Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und der Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft getätigten Ausgaben wird auf einen Betrag von 5 134 200 181 Lire festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/143/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die sie im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 1 651 280,91 DM gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

50 % dieses Betrages, d. h. 825 640,46 DM, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 825 640,46 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/144/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die es im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 20 451 273 bfrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für

die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 10 225 637 bfrs, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich Belgien im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 10 225 637 bfrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/145/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Dänemark hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die es im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 367 484,87 dkr gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für

die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 183 742,44 dkr, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich Dänemark im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 183 742,44 dkr festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(79/146/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission vom 11. Mai 1976 zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Französische Republik hat einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben gestellt, die sie im Jahr 1977 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Entscheidung 77/490/EWG der Kommission vom 24. Juni 1977 betreffend die Erstattungsanträge aufgrund der Rodung von Apfel- und Birnbäumen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 794/76 ⁽³⁾.

Die Prüfung der übermittelten Auskünfte hat ergeben, daß Prämien von insgesamt 31 448 185,07 ffrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 794/76 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind. Demnach sind vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

50 % dieses Betrages, d. h. 15 724 092,54 ffrs, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch die Französische Republik im Jahr 1977 für Prämien für die Rodung von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten getätigten Ausgaben wird auf 15 724 092,54 ffrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die vorläufige Erstattung der im Jahr 1975 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/147/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1975 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽⁵⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 38 632 668,22 DM nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Da aber bisher noch nicht über den bei der Bewilligung der Prämien anzuwendenden Umrechnungskurs entschieden

werden konnte, kann die genaue Erstattung zur Zeit nicht festgesetzt werden.

Um die Überweisung einer Mindesterrstattung für 90 % der abgerechneten Ausgaben, das sind 34 769 401,40 DM, nicht zu verzögern, ist es gerechtfertigt, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 50 % dieses Betrages, das sind 17 384 700,70 DM, erstattet.

Über die endgültige Beteiligung wird entschieden werden, sobald das genannte Problem gelöst ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1975 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird vorläufig auf einen Betrag von 17 384 700,70 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die vorläufige Erstattung der im Jahr 1976 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/148/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1976 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung⁽⁵⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 8 292 591,20 DM nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Da aber bisher noch nicht über den bei der Bewilligung der Prämien anzuwendenden Umrechnungskurs entschieden werden konnte, kann die genaue Erstattung zur Zeit nicht festgesetzt werden.

Um die Überweisung einer Mindesterstattung für 90 % der abgerechneten Ausgaben, das sind 7 463 332,08 DM, nicht zu verzögern, ist es gerechtfertigt, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 50 % dieses Betrages, das sind 3 731 666,04 DM, erstattet.

Über die endgültige Beteiligung wird entschieden werden, sobald das genannte Problem gelöst ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird vorläufig auf einen Betrag von 3 731 666,04 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/149/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, hat Irland einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽⁶⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 4 098 234,18 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	3 933 175,76 £	7 161,00 £
gemäß Artikel 10	30 977,42 £	—
gemäß Artikel 11	126 920,00 £	—
gemäß Artikel 12	—	—
gemäß Artikel 13	—	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 1 024 558,55 £, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG, Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 771 777,61 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 252 780,94 £ an den Mitgliedstaat ausbezahlt bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garntiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von Irland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der

landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Hilfen wird endgültig auf einen Betrag von 1 024 558,55 £ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 252 780,94 £ ist an Irland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/150/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1041/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 zweiter und dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 sieht zwar vor, daß für die finanzielle Durchführung des vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Teils der Ausgaben ausnahmsweise die Modalitäten gelten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden⁽³⁾, und Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie⁽⁴⁾, vorgeschrieben worden sind, daß aber auf Antrag eines Mitgliedstaats für das Jahr 1977 das Erstattungssystem auf ihn angewendet wird.

Das Königreich Dänemark, das dieses Erstattungssystem gewählt hat, hat einen Erstattungsantrag für die 1977 geleisteten Prämienzahlungen gestellt, der vollständig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 und nach dem vorgeschriebenen Formular eingereicht wurde.

Die Prüfung der übermittelten Unterlage hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der 1977 nach den Bedingungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1078/77 des Rates und (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom

23. Juni 1978 über die geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽⁵⁾ gezahlten Prämien auf 9 533 740,18 dkr beläuft.

Da der endgültige Betrag des Fonds erst im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses festgesetzt wird, erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 40 % dieses Betrages, das sind 3 813 496,07 dkr.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Königreich Dänemark im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für die Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände wird vorläufig auf 3 813 496,07 dkr festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/151/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1041/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 zweiter und dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 sieht zwar vor, daß für die finanzielle Durchführung des vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Teils der Ausgaben ausnahmsweise die Modalitäten gelten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden⁽³⁾, und Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie⁽⁴⁾, vorgeschrieben worden sind, daß aber auf Antrag eines Mitgliedstaats für das Jahr 1977 das Erstattungssystem auf ihn angewendet wird.

Das Vereinigte Königreich, das dieses Erstattungssystem gewählt hat, hat einen Erstattungsantrag für die 1977 geleisteten Prämienzahlungen gestellt, der vollständig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 und nach dem vorgeschriebenen Formular eingereicht wurde.

Die Prüfung der übermittelten Unterlage hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der 1977 nach den Bedingungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1078/77 des Rates und (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission vom

23. Juni 1978 über die geänderten Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽⁵⁾ gezahlten Prämien auf 833 229,91 £ beläuft.

Da der endgültige Betrag des Fonds erst im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses festgesetzt wird, erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 40 % dieses Betrages, das sind 333 291,96 £.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beitrag des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, zu den durch das Vereinigte Königreich im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für die Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände wird vorläufig auf 333 291,96 £ festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/152/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, bestimmt in Artikel 5 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 104 323 127,25 DM und verteilt sich wie folgt:

gemäß Titel II	103 750 104,25 DM,
gemäß Titel IV	573 023,— DM.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 26 080 781,82 DM.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 26 080 781,82 DM, das sind 19 560 586,37 DM zu leisten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 19 560 586,37 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die in den Jahren 1976/1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(79/153/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, bestimmt in Artikel 5 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Italienische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die in den Jahren 1976/1977 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben der Jahre 1976/1977 beläuft sich auf 230 430 600 Lire und verteilt sich wie folgt:

gemäß Titel II	—
gemäß Titel IV	230 430 600 Lire.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 57 607 650 Lire.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 57 607 650 Lire, das sind 43 205 737 Lire, zu leisten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Italienischen Republik in den Jahren 1976/1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird auf einen Betrag von 43 205 737 Lire festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/154/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1975 auf 6 360 646,70 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel II 6 360 646,70 £

gemäß Titel IV —

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 1 590 161,67 £, zu erstatten.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 1 207 967,75 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 382 193,92 £ an den Mitgliedstaat auszuführen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 1 590 161,67 £ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 382 193,92 £ ist an Irland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/155/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, entspricht.

Für die erstattungsfähigen Ausgaben, die die Ausgleichszulage nach Titel II betreffen, ist der Erstattungssatz ab 1. Januar 1976 für Irland von 25 % auf 35 % angehoben worden.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1976 auf 12 747 322,16 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel II 12 747 322,16 £

gemäß Titel IV —

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, folgende Erstattungen zu leisten:

35 % von 7 102 620,90 £ (bezogen auf Zulagen für 1976) = 2 485 917,34 £

25 % von 5 644 701,26 £ (bezogen auf Zulagen für 1975) = 1 411 175,32 £

insgesamt 3 897 092,66 £.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 2 922 819,50 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 974 273,16 £ an den Mitgliedstaat auszuführen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 3 897 092,66 £ festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 974 273,16
£ ist an Irland zu überweisen.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Königreich Belgien zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im

Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽⁶⁾.

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Das Königreich Belgien hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 90 815 789 bfrs und verteilt sich wie folgt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	35 866 330 bfrs	5 382 320 bfrs
gemäß Artikel 10	3 286 390 bfrs	—
gemäß Artikel 11	45 702 576 bfrs	—
gemäß Artikel 12	578 173 bfrs	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 18 260 857 bfrs.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung

des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 18 260 857 bfrs, das sind 13 695 643 bfrs, zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

schaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 13 695 643 bfrs festgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Königreich Belgien im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirt-

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/157/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im

Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽⁶⁾.

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 21 897 984,08 £ und verteilt sich wie folgt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	12 222 790,75 £	3 133 746,61 £
gemäß Artikel 10	6 440 175,51 £	—
gemäß Artikel 11	98 888,91 £	—
gemäß Artikel 12	2 382,30 £	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 4 877 106,55 £.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung

des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 4 877 106,55 £, das sind 3 657 829,91 £, zu leisten.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

schaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 3 657 829,91 £ festgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirt-

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1977 gewährten Beihilfen an Irland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/158/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Irland hat einen Antrag auf Rückvergütung der für die bewilligten Beihilfen im Jahr 1977 insgesamt getätigten Ausgaben gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/73 der Kommission vom 13. April 1973 zur Festlegung der Verwaltungskosten der anerkannten Erzeugergemeinschaften im Hopfensektor ⁽⁷⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Beihilfen von insgesamt 1 885,65 £ nach den Bedingungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % von 1 885,65 £ (Artikel 9), das sind 942,82 £, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch Irland im Jahr 1977 gezahlten Beihilfen für anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften wird auf einen Betrag von 942,82 £ festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1973, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die vorläufige Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1976 gewährten Beihilfen an die Bundesrepublik Deutschland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/159/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Rückvergütung der für die bewilligten Beihilfen im Jahr 1976 insgesamt getätigten Ausgaben gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen⁽⁶⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/73 der Kommission vom 13. April 1973 zur Festlegung der Verwaltungskosten der anerkannten Erzeugergemeinschaften im Hopfen-sektor⁽⁷⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Beihilfen von insgesamt 5 874 486 DM nach den Bedingungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung

(EWG) Nr. 1696/71 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind, daß aber für die Ausgaben nach Artikel 8 die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 zu berücksichtigenden Kosten noch nicht endgültig ermittelt werden können.

Um jedoch die Überweisung der Rückvergütung für die Ausgaben nach Artikel 9 in Höhe von 5 794 086 DM nicht zu verzögern, ist es gerechtfertigt, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 50 % dieses Betrages, das sind 2 897 043 DM, erstattet; über die endgültige Beteiligung des Fonds wird entschieden werden, sobald das genannte Problem gelöst ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1976 gezahlten Beihilfen für anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften wird vorläufig auf einen Betrag von 2 897 043 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1973, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die vorläufige Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften im Jahr 1977 gewährten Beihilfen an die Bundesrepublik Deutschland durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/160/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Rückvergütung der für die bewilligten Beihilfen im Jahr 1977 insgesamt getätigten Ausgaben gestellt.

Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen ⁽⁶⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/73 der Kommission vom 13. April 1973 zur Festlegung der Verwaltungskosten der anerkannten Erzeugergemeinschaften im Hopfen-sektor ⁽⁷⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Beihilfen von insgesamt 1 897 340 DM nach den Bedingungen der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 und ihrer Durchführungsbestim-

mungen gezahlt worden sind, daß aber für die Ausgaben nach Artikel 8 die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 zu berücksichtigenden Kosten noch nicht endgültig ermittelt werden können.

Um jedoch die Überweisung der Rückvergütung für die Ausgaben nach Artikel 9 in Höhe von 1 873 710 DM nicht zu verzögern, ist es gerechtfertigt, daß der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorläufig 50 % dieses Betrages, das sind 936 855 DM, erstattet; über die endgültige Beteiligung des Fonds wird entschieden werden, sobald das genannte Problem gelöst ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 gezahlten Beihilfen für anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften wird vorläufig auf einen Betrag von 936 855 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1973, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/161/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1977 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽⁵⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 18 673 221 bfrs nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 9 336 610,50 bfrs zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch das Königreich Belgien im Jahr 1977 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 9 336 610,50 bfrs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/162/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückver-

gütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden ⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽⁶⁾.

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben beläuft sich auf 129 436 172,48 DM und verteilt sich wie folgt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	77 000 677,85 DM	34 769 535,11 DM
gemäß Artikel 10	330 732,16 DM	40 807,— DM
gemäß Artikel 11	3 890 118,— DM	—
gemäß Artikel 12	55 048,— DM	—
gemäß Artikel 13	13 349 254,36 DM	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 32 359 043,12 DM.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 32 359 043,12 DM, das sind 24 269 282,34 DM, zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 24 269 282,34 DM festgelegt.

Artikel 2

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Erstattung der im Jahr 1977 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(79/163 /EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahr 1977 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽⁵⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien von zusammen 1 840 618,50 hfl nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG)

Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 920 309,25 hfl, zu erstatten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den durch das Königreich der Niederlande im Jahr 1977 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 920 309,25 hfl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(79/164/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽³⁾, sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Das Königreich der Niederlande hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 89 894 400,93 hfl und verteilt sich wie folgt:

gemäß Artikel 8	46 518 921,48 hfl,
gemäß Artikel 10	113 681,— hfl,
gemäß Artikel 11	—
gemäß Artikel 12	3 981 863,— hfl,
gemäß Artikel 13	39 279 935,45 hfl.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 15 802 834,09 hfl.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 15 802 834,09 hfl, das sind 11 852 125,56 hfl, zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von dem Königreich der Niederlande im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf einen Betrag von 11 852 125,56 hfl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/165/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽³⁾, bestimmt in Artikel 4 Absatz 1, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1977 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 2 793 388,19 DM und verteilt sich wie folgt:

gemäß Titel I	809 700,32 DM,
gemäß Titel II	1 983 687,87 DM.

Die beantragte Rückvergütung beträgt 698 347,03 DM.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 698 347,03 DM, das sind 523 760,27 DM, zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird auf einen Betrag von 523 760,27 DM festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

über die Rückvergütung der im Jahr 1976 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Vereinigte Königreich hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können ⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben auf 59 266,28 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel I	10 036,44 £,
gemäß Titel II	49 229,84 £.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrich-

tung, 25 % dieses Betrages, das sind 14 816,57 £, zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 12 032,64 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 2 783,93 £ an den Mitgliedstaat auszu zahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 14 816,57 £ festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 2 783,93 £ ist an das Vereinigte Königreich zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.